

Bericht Umsetzung Demenzkonzept 2014–2022

IN DEN KANTONEN OBWALDEN UND NIDWALDEN

PRIORISIERUNG UND GEMEINSAME UMSETZUNGSBESCHLÜSSE,
BASIEREND AUF DEM KANTONALEN DEMENZKONZEPT 2014–2022
IN DEN KANTONEN OBWALDEN UND NIDWALDEN

vom Regierungsrat genehmigt: 20. Dezember 2016



Kanton
Obwalden

Gesundheitsamt
Finanzdepartement

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	3
1.1 Gesetzliche Grundlagen Kanton Obwalden	3
1.2 Gesetzliche Grundlagen Kanton Nidwalden.....	3
2. Anträge zur gemeinsamen Umsetzung	3
2.1 Empfehlung der 1. Priorität.....	4
2.2 Empfehlungen der 2. Priorität.....	5
2.3 Empfehlungen der 3. Priorität.....	6
3. Antrag zur Umsetzung im Kanton Obwalden	7
4. Zeitplan zur Umsetzung Demenzkonzept 2017 – 2022	8
5. Projektorganisation	9

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlagen Kanton Obwalden

Die Umsetzung des Kantonalen Demenzkonzepts ist vor allem eine Koordinationsaufgabe. Im Weiteren geht es um die Aufsichtsfunktion, die auch die Gewährleistung einer vergleichbaren fachlichen Qualität über die verschiedenen im Gesundheitswesen tätigen Institutionen und Organisationen gewährleisten soll. Beides sind gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d des Gesundheitsgesetzes (GDB 810.1) Kantonsaufgaben.

Ergänzend dazu sind gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b, c und d des Gesundheitsgesetzes die Einwohnergemeinden zuständig für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, qualitätsorientierten und effizienten Versorgung mit Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause, der Betagtenbetreuung sowie die Förderung von Betagtenheimen und anderen Betagten-Wohnformen und die Sicherstellung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen in Pflegeheimen und weiteren Einrichtungen der stationären Langzeitpflege.

1.2 Gesetzliche Grundlagen Kanton Nidwalden

Gemäss Art. 5 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG; NG 711.1) leitet, koordiniert und überwacht die Direktion im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung das öffentliche Gesundheitswesen. Mit Regierungsratsbeschluss vom 16. September 2014 wurde die Gesundheits- und Sozialdirektion mit dem Vollzug der kantonalen Demenzstrategie beauftragt.

Ferner formuliert Art. 14 GesG die Aufgaben der Gemeinden. Demnach obliegen den politischen Gemeinden insbesondere die Aufgaben in den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention (Ziff. 4), die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Pflegeversorgung (Ziff. 5) sowie die Gewährleistung der spitalexternen Gesundheitspflege (Ziff. 6).

2. Anträge zur gemeinsamen Umsetzung

Die Priorisierung erfolgt nach den Grundsätzen der Dringlichkeit und Wichtigkeit. Im Weiteren wird der gesamtgesellschaftlichen Information und Sensibilisierung sowie der Beratung von direkt Betroffenen und ihren Angehörigen eine höhere Priorität eingeräumt. Diese Aspekte versprechen zudem eine eher kurzfristige Umsetzung und damit auch einen schnellen gesamtgesellschaftlichen Nutzen.

2.1 Empfehlung der 1. Priorität

Leistungsvereinbarung Alzheimervereinigung OW/NW

Empfehlungen 1.1, 2.1, 3.2

Erwägung

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung stellt die Sicherstellung von Betreuung und Begleitung von Menschen mit Demenz eine grosse Herausforderung für die Gesundheitsversorgung und die Gesamtgesellschaft in den nächsten 30 Jahren dar. Die Bewältigung der anstehenden Aufgaben, insbesondere der Transfer der existierenden Angebote, die Vernetzung mit Fachstellen¹ in der Region und die Ausbildung, Beratung und Begleitung von Angehörigen und Freiwilligen zur Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung in den beiden Kantonen steht genauso im Zentrum wie die Sensibilisierung und die Gewährleistung eines niederschweligen Informationszugangs der Gesamtbevölkerung.

Die Alzheimervereinigung Obwalden – Nidwalden (ALZ) ist als gesamtschweizerisch abgestützte kantonale Fachorganisation für Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen bekannt. Schon heute ist diese Fachorganisation breit vernetzt und mit ihren Angeboten sowohl bei den verschiedensten Leistungserbringern wie auch bei Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen sehr geschätzt. Die Alzheimervereinigung Obwalden – Nidwalden kann jedoch mit dem Hintergrund der immer grösser werdenden Nachfrage und dem Sensibilisierungsbedarf der Gesamtbevölkerung die erforderlichen organisatorischen und beratenden Aufgaben nicht mehr allein mit ehrenamtlichen Kräften erbringen. Andererseits besteht auch kein analoges oder ähnliches staatliches Angebot.

Für die Umsetzung der benannten Aufgaben ist diese Fachorganisation eine wichtige bereits bestehende Ressource, die sinnvollerweise noch ausgebaut werden soll.

Die Grundlage für die künftige Zusammenarbeit soll eine analoge Leistungsvereinbarung zwischen den beiden Kantonen mit der ALZ sein. Der Leistungsvereinbarung liegt ein Konzept zur neuen Leistungserbringung durch die ALZ zu Grunde.

Beschluss 1

Der Regierungsrat erteilt dem Gesundheitsamt den Auftrag, die Leistungsvereinbarung der ALZ zu konkretisieren und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Pro Kanton beträgt der geplante jährliche Finanzierungsbeitrag Fr. 25 000.– (erstmalig 2017, im Budget enthalten).

¹ ALZ, Pro Senectute, Schweizerische Rote Kreuz, Spitex, Roter Faden in Luzern, Pro Infirmis, Caritas und weitere.

2.2 Empfehlungen der 2. Priorität

Lückenlose Versorgungskette der Grundversorgung

Empfehlung 3.1

Erwägung

Die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Grundversorgern (z.B. Spital, Spitex, Pflegeheime) wie auch unterstützende und beratende Dienstleistungsanbieter im Gesundheitsbereich sind für eine lückenlose Versorgungskette zentral. Eine koordinierte Behandlung, Pflege und Betreuung entlastet die Grundversorger wie auch die Betroffenen und deren Angehörige. Zudem können unnötige Interventionen und Kosten vermieden werden. Die koordinierte Versorgung ist im Gesamtkontext des öffentlichen Gesundheitswesens zu betrachten und liegt beim Kanton.

Die Förderung einer koordinierten Versorgung steht auf der gesundheitspolitischen Agenda «Gesundheit2020» des Bundesrates und ist im Hinblick auf die Umsetzung zu berücksichtigen. Die Umsetzung von Verbesserungsprozessen liegt in der Verantwortung der Leistungserbringer. Die Kantone Obwalden und Nidwalden initialisieren und begleiten das Umsetzungsprojekt.

Der zeitliche Aufwand pro Jahr kann mit bestehenden Verwaltungsstrukturen abgedeckt werden. Es ist ein Kostenaufwand von Fr. 5 000.– pro Jahr und Kanton (Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Fachhonorar)² zu erwarten.

Beschluss 2

Der Regierungsrat unterstützt das Projekt „lückenlose Versorgungskette“ und beauftragt die Gesundheitsämter Obwalden und Nidwalden mit der Initialisierung und Begleitung des Projekts. Der Betrag von Fr. 5 000.– pro Jahr und Kanton ist zu budgetieren (erstmalig 2017, im Budget enthalten).

Qualität Grundversorgung

Empfehlung 7.1

Erwägung

Zur Gewährleistung einer guten Versorgungsqualität in der Behandlung, Pflege und Betreuung demenzkranker Menschen sind folgende Aspekte zentral: Die Qualität der Leistungen sowie die Handlungskompetenz der Fachpersonen im Gesundheitsbereich.

Es gilt zu prüfen, welche institutionellen Qualitätsanforderungen (z.B. Leitlinien, Standards) für eine qualitative Versorgung notwendig sind. Weiter wäre zu klären, wie ein regionaler, multiprofessioneller und flexibler Kompetenz- und Informationszugang (z.B. Weiterbildung) zur Förderung der Handlungskompetenz von Fachpersonen organisiert werden könnte. Die Kantone Obwalden und Nidwalden unterstützen die Leistungserbringer, indem sie ein Umsetzungsprojekt initialisieren und begleiten.

Der zeitliche Aufwand pro Jahr kann mit bestehenden Verwaltungsstrukturen abgedeckt werden. Im Rahmen der fachlichen Projektbegleitung wird für Fachhonorare, Verwaltungskosten und Sitzungsgelder ein Kostenaufwand von Fr. 5 000.– pro Kanton und Jahr geschätzt.

Beschluss 3

Der Regierungsrat unterstützt das Ziel einer guten Versorgungsqualität und beauftragt das Gesundheitsamt zusammen mit dem Gesundheitsamt Nidwalden der Initialisierung und Begleitung des Projekts an die Hand zu nehmen. Der Betrag von Fr. 5 000.– pro Jahr und Kanton ist zu budgetieren.

² Die Projektdauer ist im beigefügten Zeitplan (Kapitel 5.1) ersichtlich.

2.3 Empfehlungen der 3. Priorität

Studienauftrag Gerontopsychiatrie

Empfehlung 4.3

Erwägung

Demenz macht auch vor Menschen mit bereits vorhandenen oder auch erst im Alter neu auftretenden psychischen Erkrankungen nicht halt. Solche Menschen benötigen eine konstante und fachlich spezialisierte Versorgung. Sie sind auf eine gerontopsychiatrische Langzeitpflege mit entsprechendem medizinischem und pflegerischem Know-how angewiesen. Solche Strukturen sind nur im Rahmen einer grösseren Versorgungsregion sinnvoll. Im Rahmen der Umsetzung des Projekts lups – ON müsste der regionale Bedarf abgeklärt und diskutiert werden.

Beschluss 4

Der Regierungsrat beauftragt das jeweils zuständige Gesundheitsamt mit den notwendigen Abklärungen im Rahmen der Umsetzung des Projekts lups – ON.

Versorgungsethik

Empfehlung 6.1

Erwägung

Ethische Leitlinien zur Gesundheitsversorgung sollen Akteure im Gesundheitswesen wie auch politische Akteure (Gemeinden, Kantone) dabei unterstützen, der Verantwortung für ihr berufliches Handeln gerecht zu werden. Sie sollen sowohl der Gesellschaft als auch dem einzelnen Individuum eine Orientierung bieten, welche ethischen Aufgaben und Verantwortungsbereiche relevant sein können.

Die Ausarbeitung von medizinisch-ethischen Richtlinien im Rahmen der Nationalen Demenzstrategie ist noch nicht abgeschlossen. Diese wären in einer allgemeinen Versorgungsethik mit zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Projektumsetzung wird für Veranstaltungen, Fachhonorare und Sachkosten ein Kostenaufwand von Fr. 5 000.– pro Kanton und Jahr geschätzt.

Beschluss 5

Der Regierungsrat unterstützt das Projekt „Versorgungsethik“ und beauftragt das Gesundheitsamt zusammen mit dem Gesundheitsamt Nidwalden mit der Umsetzung des Projekts. Der Betrag von Fr. 5 000.– pro Jahr und Kanton ist zu budgetieren.

3. Antrag zur Umsetzung im Kanton Obwalden

Ergänzend zu den gemeinsamen Projekten gilt es, im Kanton Obwalden noch ein Thema zur Sicherstellung einer mengenmässig ausreichenden und qualitativ guten Versorgung von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen zu erarbeiten.

Spezialisierte Demenzpflege

Empfehlung 4.2

Erwägung

Die spezialisierte Demenzabteilung ist für Menschen mit besonders herausfordernden Verhaltensauffälligkeiten gedacht. Insbesondere für Menschen, die z.B. ein stark insuffizientes Ernährungsverhalten, ein ungebremstes Mobilitätsverhalten mit Weglaufgefahr, ein ausgeprägtes Selbstpflegedefizit in der Körperpflege und / oder unangemessenes Ausscheidungsverhalten zeigen. Zudem kann es im Rahmen von Demenzerkrankungen auch zu aggressiven oder depressiven Verhaltensänderungen kommen. In vielen Fällen lassen sich solche Verhaltensveränderungen auf Überforderungssituationen und / oder Reizüberflutung zurückführen. Im Rahmen einer spezialisierten Demenzabteilung lassen sich solche Situationen oftmals mit Erfolg mindern und damit auch die Eskalationsmomente deutlich senken.

Im Kanton Obwalden existieren zum heutigen Zeitpunkt in drei Betagteninstitutionen Abteilungen mit Angeboten zur spezialisierten Demenzpflege. Der Bedarf für die Zeitspanne 2020 bis 2040 ist auf Grund der bisher vorhandenen Datenlage noch nicht festlegbar. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob dereinst jedes Heim eine eigene spezialisierte Demenzabteilung brauchen wird und wenn ja in welcher Grösse?

Um den Bedarf genauer festlegen zu können, wird eine detailliertere Datenbasis benötigt. Diese soll die Grundlage für die Versorgungsplanung auch in Hinblick auf Infrastrukturfragen zusammen mit den Einwohnergemeinden bilden.

Der Regierungsrat ist gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. m des Gesundheitsgesetzes vom 3. Dezember 2015 für den Erlass der kantonalen Pflegeheimliste verantwortlich. Er tut dies im Sinne einer Bedarfsplanung für den ganzen Kanton. Für die Sicherstellung der Betreuung und Pflege in den Einrichtungen der stationären Langzeitpflege gemäss Pflegeheimliste sind in der Folge gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. d die Einwohnergemeinden zuständig. Der Regierungsrat muss im Hinblick auf die Entwicklung des Bedarfs an spezialisierten Demenzpflegeplätzen für den ganzen Kanton eine Bedarfsplanung als Richtlinie für die Einwohnergemeinden vorgeben.

Eine entsprechende Bedarfsplanung ist als erster Meilenstein zu verstehen. Die Bedarfsplanung soll mögliche Entwicklungsszenarien aufzeigen, welche in den nächsten Schritten mit den Einwohnergemeinden und den Trägerschaften der Heime zu diskutieren sind. Die Szenarien stützen sich dabei nicht nur auf die bereits vorliegenden Zahlen der im Jahr 2012 in Auftrag gegebenen OBSAN Studie, sondern orientieren sich noch viel präziser an den eigentlichen Betreuungs- und Pflegebedürfnissen von Menschen mit Demenz. Diese Präzisierung begründet den Bedarf an Versorgungsstrukturen im ambulanten und stationären Bereich viel besser.

Beschluss 6

Der Regierungsrat unterstützt das Projekt „spezialisierte Demenzpflege – Bedarfsplanung“ und beauftragt das Finanzdepartement (Gesundheitsamt) Obwalden mit der Umsetzung des Projekts. Gemäss vorliegender Richtofferte liegt der benötigte Betrag für den ersten Meilenstein im 2017 (Grundlagen und Szenarien für die Altersversorgung, Fokus Demenz) bei Fr 14 000.–. Für das Jahr 2017 ist ein Betrag von Fr. 10 000.– budgetiert worden.

5. Projektorganisation

